

## **SYNOPSIS**

### **des allgemeinen Begutachtungsverfahrens zur NÖ Landschaftsabgabegesetzes 1994, LGBl. 5656 (EURO-Umstellung)**

Der Entwurf wurde mit Schreiben vom 25. September 2000 einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt (Ende der Begutachtungsfrist: 6. November 2000).

Folgende Stellen wurden in das allgemeine Begutachtungsverfahren einbezogen:

1. die Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
2. die Abteilung Gemeinden
3. die Abteilung Finanzen
4. die Abteilung Allgemeiner Baudienst
5. den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich
6. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs, zu Händen Herrn WHR Dr. Peter Partik, 3430 Tulln, Hauptplatz 33
7. die Umweltschutzkommission, 3109 St. Pölten, Wiener Straße 54
8. das Bundeskanzleramt / Verfassungsdienst, 1014 Wien, Ballhausplatz 2 (20-fach)
9. die Volksanwaltschaft, 1010 Wien, Singerstraße 17
10. den Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, 3109 St. Pölten, Ferstlergasse 4 (22-fach)
11. den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, 3100 St. Pölten, Bahnhofplatz 10 (22-fach)
12. den Verband freiheitlicher und unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs, 3100 St. Pölten, Unterwagramerstraße 1 (22-fach)
13. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, 3100 St. Pölten, Wiener Straße 64
14. die Wirtschaftskammer für NÖ, 1014 Wien, Herrengasse 10
15. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, 1060 Wien, Windmühlgasse 28
16. die NÖ Landarbeiterkammer, 1015 Wien, Marco d'Avianogasse 1
17. die Vereinigung Österreichischer Industrieller, Landesgruppe Niederösterreich, 1031 Wien, Schwarzenbergplatz 4

Folgende Stellen haben im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens eine Stellungnahme abgegeben:

- 1) Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
- 2) Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich
- 3) Bundesministerium für Finanzen
- 4) Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei
- 5) Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich
- 6) Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

### **I. ALLGEMEINES:**

#### **Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst:**

Die Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst beehrt sich mitzuteilen, dass gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Landschaftsabgabegesetzes 1994 kein Einwand erhoben wird.

#### **Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich:**

Es erfolgt eine Rundung und Glättung der Rahmenbeträge. Vom Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ wird kein Einwand erhoben.

**Bundesministerium für Finanzen:**

Das Bundesministerium für Finanzen teilt zum Entwurf einer Novelle des NÖ Landschaftsabgabegesetzes 1994 mit, dass kein Einwand besteht.

Bemerkt wird, dass die Umrechnungsbeträge (50.000 bzw. 500.000) nicht mit jenen in anderen Novellen im Rahmen der Euro-Umstellung gleich sind bzw. in Relation stehen; vgl. die Entwürfe der Novellen zu NÖ Gleichbehandlungsgesetz, NÖ Elektrizitätswesengesetz 1999 u.a.

**Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei:**

Gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf bestehen aus kommunaler Sicht keine Bedenken.

**Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:**

Zu dem oben angeführten Entwurf werden seitens unseres Verbandes keine Einwendungen erhoben.

**Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:**

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.

**II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN:**

*Der Landtag von Niederösterreich hat am ..... beschlossen:*

*Änderung des NÖ Landschaftsabgabegesetzes 1994*

*Artikel I*

*Das NÖ Landschaftsabgabegesetz 1994, LGBl. 3630, wird wie folgt geändert:*

- 1. Im § 2 Abs. 2 wird der Betrag „S 2,-“ durch den Betrag „€ 0,145“ ersetzt.*
- 2. § 2 Abs. 3 letzter Satz lautet: „Der Hebesatz ist auf einen vollen Cent-Betrag zu runden, wobei ab 0,5 Cent aufzurunden ist.“*
- 3. Im § 8 Abs. 3 lit. a wird der Betrag „S 500.000,-“ durch den Betrag „€ 36.300,-“ ersetzt.*
- 4. Im § 8 Abs. 3 lit. b wird der Betrag „S 50.000,-“ durch den Betrag „€ 3.630,-“ ersetzt.*

*Artikel II*

*Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.*